

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Warum wird die Tat des "Reichsbürgers", der am 19.10.2016 in Georgensgmünd einen Polizisten erschossen und weitere Beamte verletzt hat, durch die bayerische Landespolizei nicht als politisch motivierte Tat eingestuft, wie viele "Reichsbürger" durch die zuständigen Behörden in Bayern seit der Tat von Georgensgmünd erfolgreich entwaffnet wurden, und seit wann der 62jährige Reichsbürger und Neo-Druide Burghard B., der wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung in der vergangenen Woche festgenommen wurde und der auch mehrere Jahre in Bayern gelebt hat, der bayerischen Polizei und den Waffenbehörden bekannt war?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Entscheidung, ob eine Straftat als politisch motiviert eingestuft wird, trifft auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität die jeweils sachbearbeitende Kriminalpolizeidienststelle. Nach Sichtung und Bewertung der bislang ausgewerteten Beweismittel haben sich Hinweise ergeben, dass es sich bei den tödlichen Schüssen auf einen Polizeibeamten in Georgensgmünd um eine Straftat der Politisch motivierten Gewaltkriminalität aus dem Phänomenbereich „Rechts“ handelt. Eine entsprechende Einstufung wurde durch die sachbearbeitende Kriminalpolizeidienststelle im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) vorgenommen.

Seit dem 19.10.2016 sind in Bayern bei 33 Personen, die legal im Besitz von Schusswaffen waren und die eindeutig der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zugeordnet werden können, zwischenzeitlich Widerrufsbescheide vollstreckt worden bzw. wurden die Waffen und Munition von den betroffenen Personen im Rahmen des laufenden Widerrufsverfahren selbst abgeben.

Burghard B. hatte seinen Wohnsitz im Bereich des Regierungsbezirks Unterfranken. Aufgrund seiner öffentlichkeitswirksamen Auftritte als sogenannter „Druide“ war er der für seinen Wohnort zuständigen Polizeidienststelle bekannt. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Unterfran-

ken ist Burghard B. bislang in Bayern – soweit unter Berücksichtigung der Aussonderungs- und Löschfristen feststellbar – polizeilich nicht in Erscheinung getreten. In dem Zeitraum, in dem Burghard B. in Bayern wohnhaft war, verfügte er über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse.